



Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes für den Kreis Lüdenscheid

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Lüdenscheid". Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid, Märkischer Kreis.
- (2) Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), der dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder dient. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt: Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung Trink- und Brauchwasser für seine Mitglieder (§ 3) zu beschaffen und bereitzustellen, im Verbandsgebiet ein Wasserverteilungsnetz bis zu den Übergabestellen für den Wasserbezug durch seine Mitglieder zu bauen und zu betreiben sowie die Jubach- und die Glörtalsperre zu betreiben und zu unterhalten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte, Gemeinden und Wasserbeschaffungsverbände.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

Unternehmen, Plan, Ausführung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben (§ 2) kann der Verband mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestehende Wassergewinnungsanlagen seiner Mitglieder übernehmen und bewirtschaften und eigene Talsperren betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtplan, dem Erläuterungsbericht, einem Übersichtsschema und Rohrstruckenlageplänen und ggf. späteren Änderungen und Ergänzungen sowie aus dem Planentwurf

des aufgelösten Volme-Wasserverbandes. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (3) Das Unternehmen und der Plan dürfen nur nach Anhörung der Verbandsversammlung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ergänzt oder geändert werden. Erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen und/oder ähnliche Akte, z.B. wasserrechtliche oder baurechtliche Entscheidungen der dafür zuständigen Stellen, werden hierdurch nicht ersetzt.
- (4) Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist die "Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)" zu berücksichtigen. Der Vorsteher unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die je nach Art der Maßnahme zuständigen Fachbehörden (insbesondere das Gesundheitsamt, die Untere Wasserbehörde und das Staatliche Umweltamt, Hagen) rechtzeitig über Beginn und Beendigung der Arbeiten. Nach Beendigung der Arbeiten prüfen die genannten Fachbehörden deren sachgemäße Ausführung. Das Prüfungsergebnis ist der Aufsichtsbehörde durch die Vorstand mitzuteilen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für die Durchführung des Unternehmens

- (1) Der Verband ist im Rahmen der erforderlichen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben befugt, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) und sonstigen Grundstücke der Mitglieder (§ 3) zu benutzen. Im Falle einer Veräußerung ist zuvor zu Gunsten des Verbandes eine beschränkte Dienstbarkeit einzutragen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Soweit Grundstücke Dritter (Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Eisenbahngelände, Privatgrundstücke usw.) in Anspruch genommen werden müssen, holt der Verband die erforderliche Genehmigung ein. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf den Erwerb von Grundstücken oder Nutzungsrechten an Grundstücken, soweit solche für die Erfüllung der Verbandsaufgabe benötigt werden. Ist eine Genehmigung oder ein Erwerb nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen zu erlangen, führt der Verband das Zwangsrecht herbei.
- (3) Der Beginn der Arbeiten ist vom Verband den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn die Mitglieder in den dem Verband überlassenen Verkehrsräumen Bauarbeiten beabsichtigen.
- (4) Der Verband hat nach Beendigung der Bauarbeiten die betreffenden Grundflächen unverzüglich und in sorgsamer Weise auf seine Kosten wieder in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen. Er leistet für einen solchen Zustand zwei Jahre lang Gewähr. Die Mitglieder können grundsätzlich die Instandsetzung der Straßenoberfläche selbst übernehmen. In diesem Fall entfällt eine Gewährleistung und Haftung des Verbandes für die von den Mitgliedern übernommenen Arbeiten. Dem Verband können Kosten für diese Arbeiten der Mitglieder höchstens in der Höhe angelastet werden, die die Mitglieder auch Dritten für die Erledigung derartiger Aufgaben berechnen.
- (5) Änderungen an Anlagen des Verbandes, die von den Mitgliedern gewünscht oder in-

folge von ihnen getroffener Maßnahmen für den Verband notwendig werden, hat der Verband gegen Erstattung der einen Werkstoff- und Lohnaufwendungen einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ein etwaig entstehender wirtschaftlicher Mehrwert ist bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abzusetzen.

- (6) Veranlassen Dritte die Änderung an Anlagen des Verbandes, so haben diese ebenfalls die vollen Selbstkosten zu tragen. Selbstkosten sind die reinen Werkstoffeinkaufspreise und die reinen Löhne zuzüglich Gemeinkosten. Beauftragt der Verband Dritte mit der Ausführung der Arbeiten, so werden die reinen Rechnungsbeträge zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages für die Bauaufsicht, die Bauabrechnung und sonstiger im Zusammenhang mit den Arbeiten stehender Leistungen eingesetzt. Als angemessen gilt im allgemeinen ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent.
- (7) Der Verband haftet den Mitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten des Verbandes oder der von ihm beauftragten Unternehmen entstehen. Im gleichen Umfang haften die Mitglieder gegenüber dem Verband für Beschädigungen an den verbandseigenen Anlagen.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Eine Verbandsschau gemäß § 44 WVG wird jährlich durchgeführt. Dabei ist der Zustand der wichtigsten Anlagen und Grundstücke des Verbandes zu überprüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt jeweils mindestens zwei Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde, das Staatliche Umweltamt, Hagen, und das Gesundheitsamt des Märkischen Kreises drei Wochen vorher zur Teilnahme ein und teilt Zeit und Ort der Schau gleichzeitig allen vertretungsberechtigten Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) mit. Vertretungsberechtigte Verbandsmitglieder oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter können an der Schau teilnehmen.
- (4) Der Schauführer fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Schau eine Niederschrift an und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt festgestellte Mängel unverzüglich oder innerhalb behördlicherseits gesetzter Frist beseitigen und unterrichtet anschließend die zur Verbandsschau geladenen Behörden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes/Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und mindestens sieben weitere ordentliche und mindestens acht stellvertretende Mitglieder.
- (2) Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (3) Für den Vorstand stellt jedes Verbandsmitglied (§ 3) zwei Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Der Vorsteher und sein Stellvertreter müssen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören. Die Aufsichtsbehörde bestätigt alle Vorstandsmitglieder für die sich aus § 9 Abs. 1 dieser Satzung ergebende Zeit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.

§ 9

Amtszeit

- (1) Der Vorsteher, sein Stellvertreter sowie die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit Ablauf der nach dem Kommunalwahlgesetz für Ratsmitglieder geltenden Wahlperiode.
- (2) Die nach Abs. 1 ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (4) Eine Wiederwahl des Vorstehers, seines Stellvertreters sowie der übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

§ 10

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen ist.

- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Legitimation dient ihm eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder regelmäßig über seine Tätigkeiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal jährlich die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.
- (5) Der Vorsteher kann den Geschäftsführer (§ 34 Abs. 2) in bestimmten Angelegenheiten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Befugnisse des Stellvertreters bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm durch das WVG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben durchzuführen; insbesondere hat er zu beschließen über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich der Nachträge), das Führen des Beitragsbuches, Aufstellung und Weiterleitung des Jahresabschlusses,
2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der im Finanzplan und seiner Nachträge vorgesehenen Höhe gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung,
3. die Veräußerung von Grundstücken,
4. die Wahl des Geschäftsführers und Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
5. die Zustimmung zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT IV b und höher oder zu entsprechenden außertariflichen Vergütungen,
6. alle sonstigen Geschäfte, die nicht nach dem WVG, der Satzung oder der Geschäftsordnung Sache der Verbandsversammlung oder des Geschäftsführers sind.

Ferner unterstützt der Vorstand die Verbandsversammlung bei der Durchführung ihrer Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens und des Plans gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung sowie bei deren Ausführung und trifft die dafür nötigen Beschlüsse.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt alle Vorstandsmitglieder mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann sich die Frist auf drei Tage verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen

verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter. Zu wichtigen Sitzungen sind die Aufsichtsbehörden und, sofern sachlich geboten, die in § 4 Abs. 4 genannten Fachbehörden einzuladen.

- (2) Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

§ 13

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen worden sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Sachverhalts rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form der Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das vom Vorsteher zu führende Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher, einem weiteren Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen stimmberechtigten Vertreter.
- (2) Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 15

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr gemäß den Vorschriften des WVG und der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplans und von Nachträgen einschließlich der sich aus dem Finanzplan ergebenden Höhe von Darlehensaufnahmen und dem Höchstbetrag von Kassenkrediten sowie der Veranlagungsregeln für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Beiträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und für Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfts zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Festsetzung der Einlagen,
12. Erlass allgemeiner Versorgungsbedingungen,
13. Feststellung des Jahresabschlusses,
14. Wahl der Prüfstelle,
15. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
16. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorsteher sowie der Entschädigung für den Geschäftsführer.

§ 16

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder (§ 14 Abs. 1) mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann sich die Frist auf drei Tage verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Sofern sachlich geboten, sind auch die in § 4 Abs. 4 genannten Fachbehörden einzuladen.
- (2) Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er kann nur dann Stimmrecht ausüben, wenn er gleichzeitig als stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehört. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, das Wort zu nehmen. Das gleiche gilt für die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Fachbehörden sowie für die beratenden Vertreter der Mitglieder.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes hat der Vorstand unverzüglich eine Verbandsversammlung einzuberufen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Einladungen sind in dreifacher Ausfertigung an die Hauptgemeindefunktionäre der Mitgliedsgemeinden und -städte sowie an die Vorsteher der Mitgliedsverbände zu übersenden. Diese veranlassen die Entsendung der stimmberechtigten und der beratenden Vertreter.

§ 17

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Verbandsversammlung durch ihre stimmberechtigten Vertreter (§ 14 Abs. 1) wahr.
- (3) Beschlüsse über
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Verbandes,bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (4) Das Stimmenverhältnis entspricht dem Verhältnis der von den Mitgliedern laut Beitragsbuch im Vorjahr gezahlten Beiträge (§§ 28 ff.). Diese Stimmenzahl wird für das ganze laufende Jahr zugrunde gelegt. Je angefangene zehntausend Deutsche Mark Jahresbeiträge ergeben eine Stimme. Niemand hat mehr als 2/4 aller anwesenden Stimmen.
- (5) Die Stimmliste ergibt sich aus dem Beitragsbuch.
- (6) Bei neuen Mitgliedern wird deren Stimmenzahl vorläufig aufgrund von Schätzungen durch den Vorstand bestimmt.
- (7) In der Einladung sind die Beiträge und die sich daraus für die entsprechende Sitzung maßgebenden Stimmen aller Mitglieder anzugeben.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen des gleichen Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde,

dass unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird. Diese Regelung findet auf Absatz 3 keine Anwendung.

- (9) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einer vertretungsberechtigten Person eines Verbandsmitgliedes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

III. Abschnitt: Rechnungswesen, Beiträge und Einlagen

§ 18

Aufbau des Rechnungswesens

- (1) Das Rechnungswesen des Verbandes ist auf einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung aufgebaut und umfasst die Buchführung, aus der der Jahresabschluss zu erstellen ist, und den Wirtschaftsplan.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 19

Buchführung

- (1) Die Buchführung des Verbandes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der wertmäßige Einzelnachweis des Anlagevermögens erfolgt über eine Anlagenbuchhaltung, aus der die Anschaffungs- und Herstellungswerte, die werterhöhenden und wertmindernden Bewegungen, die Abschreibungssätze, die jährlichen Abschreibungsbeträge sowie die jeweiligen Buchrestwerte der Vermögensgegenstände ersichtlich sind. Die Darstellung des Anlagengitters entspricht den Maßgaben des § 268 HGB.

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes sowie etwaige Nachträge fest.
- (2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt der Aufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan und die Nachträge unverzüglich nach Festsetzung durch die Verbandsversammlung an.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB, dem Finanzplan, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.
- (4) Im Erfolgsplan erfolgt der Ausweis aller geplanten Aufwendungen und Erträge für den laufenden Geschäftsbetrieb. Im Finanzplan werden alle Ausgaben und Einnahmen gezeigt, die sich aus Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur ergeben. Im

Investitionsplan werden die einzelnen Planinvestitionen dargestellt.

- (5) Die Ansätze im Finanzplan sind auf zukünftige Wirtschaftsjahre übertragbar.
- (6) Der Stellenplan bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft des Verbandes. Er beinhaltet alle Stellen für Angestellte und Arbeiter. Den Stellen des laufenden Jahres sind die Soll- und Istzahlen des Vorjahres gegenüberzustellen.

§ 21

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Vorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung Ausgaben tätigen, die im Ansatz des Wirtschaftsplanes nicht enthalten sind, zu denen der Verband aber verpflichtet und ein Aufschub nicht möglich ist.
- (2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die dem Verband Verbindlichkeiten entstehen, für deren Deckung im Wirtschaftsjahr keine ausreichenden Mittel vorgesehen sind.
- (3) In besonderen und dringenden Fällen oder wenn Gefahr in Verzug ist, kann der Vorsteher selbstständig handeln und nachträglich die Genehmigung des zuständigen Verbandsorgans herbeiführen.

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Form des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 HGB, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht.
- (2) Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss einen sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Verbandes geben.
- (3) Der Verband dient mit seiner Aufgabe dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder, er darf weder Gewinne erzielen noch Verluste ausweisen.
- (4) Die Kostenumlage an die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Maßgaben der §§ 28 ff. dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen.

§ 23

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres von der Prüfstelle des Verbandes zu prüfen. Die Prüfstelle wird von der Verbandsversammlung (§ 15 Abs. 1 Ziffer 14) gewählt, Die Prüfung darf nur ein öffentlich bestellter Wirtschafts-

prüfer vornehmen, der die für den Prüfungsauftrag erforderliche Eignung nachweisen kann. Die Wahl der Prüfstelle soll vor Ablauf des zu prüfenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Termin für den Prüfungsbeginn ist vor Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit der Prüfstelle festzulegen. Der Vorstand übergibt die Jahresabschlussunterlagen unaufgefordert der Prüfstelle.

- (2) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist insbesondere festzustellen, ob
- a) der Wirtschaftsplan einschließlich der Nachträge eingehalten worden ist,
 - b) alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) die Bestimmungen der Satzung und des Wasserverbandsgesetzes beachtet sind,
 - d) die Geschäfte des Verbandes mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Einklang stehen.

Die wesentlichen Abweichungen im Vergleich zu den Positionen des Jahresergebnisses vom Vorjahr sind herauszustellen.

- (3) Die Jahresabschlussunterlagen sind zu Beginn der Prüfung lückenlos bereitzustellen. Die Prüfstelle ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Schriften und sonstige von ihr im Rahmen der Prüfung als erforderlich erachtete Unterlagen zu nehmen. Sie kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die eine sorgfältige Erfüllung der ihr obliegenden Prüfungspflicht erfordert.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung soll bis spätestens zum Ablauf von neun Monaten nach Schluss des zu prüfenden Wirtschaftsjahres durchgeführt sein.

§ 24 Sonderprüfung

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die wirtschaftliche Betriebsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird.

§ 25 Jahresbericht

- (1) Der Jahresbericht des Vorstehers bildet neben dem Jahresabschluss die wichtigste Grundlage für die Unterrichtung der Organe des Verbandes.
- (2) Der Jahresbericht soll Rechenschaft über das abgelaufene Wirtschaftsjahr geben und die Darstellung der wichtigsten Ereignisse und Planungen beinhalten.
- (3) Der Jahresbericht wird zusammen mit dem Jahresabschluss in der Verbandsversammlung mündlich erläutert. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Posten der Bilanz

und der Gewinn- und Verlustrechnung darzulegen.

- (4) Der Jahresabschluss ist allen Verbandsmitgliedern spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres schriftlich bekanntzugeben.

§ 26 Entlastung

Nach Kenntnisnahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27 Darlehen

Der Höchstbetrag der in den Bilanzen ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten wird auf 15,0 Millionen DM festgesetzt (§ 75 Abs. 1 WVG).

§ 28 Beiträge und Einlagen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind Geldleistungen, die zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Verwaltungs- und der Kapitalkosten erforderlich sind.
- (3) Die Einlagen decken den nicht durch Abschreibungen finanzierten Anteil der Schuldentilgung.
- (4) Die vorläufigen Veranlagungen für die Beiträge werden jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

Die Vorauszahlungen auf die Jahresbeiträge sind in Form von gleichen Abschlagszahlungen monatlich, jeweils zum 15. eines jeden Monats, fällig. Die endgültige Veranlagung der Mitglieder wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ermittelt und festgesetzt.

§ 29 Beitrags- und Einlagenmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach den Vorteilen, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den Mitgliedern Leistungen abzunehmen und schädigenden Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Beitragslast setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis deckt die Höhe der jährlichen Fixkosten, insbesondere die Kapitalkosten und die mengenunabhängigen Betriebs- und Unterhaltungskosten, ab. Über den Arbeitspreis werden die jährlichen mengenabhängigen variablen Betriebskosten ge-

deckt.

- (3) Der Verteilungsschlüssel für die Höhe der Grundpreisannteile der Mitglieder wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die variablen Betriebskosten werden in Relation der Abnahmemengen an die Mitglieder berechnet.
- (4) Sonderbeiträge einzelner Verbandsmitglieder können mit besonderen vertraglichen Regelungen nach Beschluss in der Verbandsversammlung vereinbart werden.
- (5) Vor Berechnung der Beitragsumlagen nach Absatz 1 und 2 an die Verbandsmitglieder ist die Höhe von Sonderbeiträgen aufgrund bestehender Regelungen zu ermitteln. Die sich daraus ergebenden Sonderbeiträge sind von dem Grundpreisannteil abzusetzen. Der nach Abzug von Sonderbeiträgen verbleibende Grundpreisannteil wird nach dem festgesetzten Verteilungsschlüssel an die Verbandsmitglieder berechnet.
- (6) Für die Erhebung von Einlagen gemäß § 28 Abs. 3 wird das gleiche prozentuale Verhältnis wie bei der Berechnung der Grundpreisannteile gemäß Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (7) Bei dem Eintritt oder der Zuweisung von neuen Mitgliedern ist der Verteilungsmaßstab für die Umlage des Grundpreisannteils von der Verbandsversammlung neu festzusetzen.
- (8) Neu zugewiesene und beigetretene Mitglieder haben Einlagen zu erbringen, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.
- (9) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen des Verbandes erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, sind mit den laufenden Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Dies gilt nicht für Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verbandsunternehmens. Die Rücklagenführungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder im Nachtrag aufzunehmen.

§ 30

Erhebung der Beiträge/Beitragsbuch

- (1) Der Verband erhebt die Beiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die vorläufige Veranlagung für das laufende Jahr (§ 28 Abs. 4) wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die endgültige Veranlagung für das Wirtschaftsjahr wird in der Jahresabschlussstellung ermittelt und festgesetzt.
- (3) Die Erhebung kann Stellen außerhalb der Verbandes übertragen werden.
- (4) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Eintragung des Beitragsverhältnisses in das Beitragsbuch, in welchem die Mitglieder wie im Mitgliederverzeichnis geführt sind. Hierbei sind mindestens anzugeben:
 - a) Name des Mitgliedes,

- b) Wasserabnahme des Vorjahres,
 - c) Beitragssoll des Vorjahres,
 - d) Stimmzahl.
- (5) Für neu zugewiesene Mitglieder wird das Beitragsverhältnis entsprechend den Festsetzungen gemäß § 17 Abs. 6 eingetragen.
- (6) Den Mitgliedern wird nach der jährlichen Neufestsetzung und nach sonstigen Änderungen ein Abdruck des Beitragsbuches durch förmliche Zustellung bekanntgegeben. Dabei sind das Rechtsmittel gegen das Beitragsbuch, die Frist für dessen Einlegung und die darüber entscheidende Stelle anzugeben. Das bisherige Beitragsbuch gilt bis zum Inkrafttreten der Neufestsetzung.
- (7) Die monatlichen Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die endgültige Beitragsveranlagung ist 10 Tage nach Rechnungseingang fällig. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen bis zu 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Landesbank erhoben werden.
- (8) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (9) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsteher Widerspruch eingelegt werden. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit ist in der schriftlichen Bekanntgabe des Beitrages an den Beitragsschuldner hinzuweisen (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (3) Über die Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann das Beitragsbuch ändern oder den Widerspruch zurückweisen. Eine Änderung des Beitragsbuches ist nach § 35 bekanntzumachen. Der Vorsteher teilt die Entscheidung dem widersprechenden Mitglied gesondert mit.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbelehrung zu versehen und mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (5) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung der Verbandsversammlung (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

§ 32

Folgen des Rückstandes

- (1) Widerspruch und Klage entbinden nicht von der Verpflichtung fristgemäßer Zahlung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Wenn ein Rechtsbehelf Erfolg hat, sorgt der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich.
- (2) Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Der Vorstand kann von dieser Verpflichtung ganz oder teilweise befreien.

§ 33

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege, insbesondere nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse des Märkischen Kreises.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung, staatliche Aufsicht

§ 34

Vorsteher und Dienstkräfte

- (1) Der Vorsteher ist Vorgesetzter der im Verband tätigen Angestellten und Arbeiter. Ihm obliegt die Einstellung und die Entlassung von Personal.
- (2) Der Verband hat für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Geschäftsführer zu bestellen. Geschäftsführer kann auch ein Energie- und Wasserversorgungsunternehmen sein, das einem Mitglied gehört. In diesem Falle sind die für die Geschäftsführung entstehenden Kosten vom Verband zu ersetzen.

§ 35

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Zustellung der Mitteilung an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

- (3) Für die Bekanntmachung der Satzung, Ergänzungen oder Änderungen gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Soweit es sich um die Bekanntgabe von Verfügungen und Entscheidungen handelt, von denen nur ein Verbandsmitglied betroffen ist, sind die nur diesem Mitglied nach Maßgabe des Abs. 1 mitzuteilen.

§ 36 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung durch den Verband erfolgen durch Beschluss in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (3) Die Satzung und spätere Ergänzungen und Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes im Regierungsamtsblatt veröffentlicht (§ 13 Abs. 1 NRW AGWVG). Die Satzung, deren Ergänzungen und Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Termin festgelegt ist.

§ 37 Staatliche Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Arnsberg. Diese kann sich in technischen Angelegenheiten von dem Staatlichen Umweltamt, Hagen, oder in gesundheitlichen Angelegenheiten vom Gesundheitsamt des Märkischen Kreises beraten lassen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

§ 38 Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Wasserverband sowie zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 3. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 4. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Vorstands- und Verbandsmitglieder,
 5. zur Bereitstellung von Sicherheiten,

6. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen,
 7. zur Aufnahme von Darlehen, die zu einer Überschreitung des Höchstbetrages der in den Bilanzen ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten gemäß § 27 dieser Satzung führen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.12.1985 mit allen dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Veröffentlicht: 14.05.2005
In Kraft getreten: 14.05.2005